Stand August 2023 (Neuerungen sind gelb markiert.)

Regelungen der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO für die Altstadt (Bereich des gebührenpflichtigen Parkens gemäß der ParkGO vom 22.09.2023: Altstadt, Wörnitzstraße, Inselwiese)

(Ausnahmen von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten - § 13 Abs. 1 StVO)

1) Ausnahmegenehmigungen für Bewohner der Altstadt
werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:
a) Erstes Kfz:
+ nur eine Plakette je Bewohner für ein Kfz
+ nur bei Erstwohnsitz in der Altstadt und fehlender Abstellmöglichkeit auf eigenem bzw. von Dritten überlassenem Grund
+ Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
+ Gebühr für die Jahresausnahme: 30 € (bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres: 15 €) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 265)
+ keine Gebührenerstattung bei Wegzug, Aufgabe des Fahrzeugs etc.
+ Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt. Die Neuerteilung für das Folgejahr erfolgt dann von Amts wegen.

b) Zusätzlich zur Bewohnerplakette kann eine weitere, digital hinterlegte für ein Kraftrad desselben Bewohners erteilt werden. Hierfür gelten die oben genannten Voraussetzungen und Maßgaben.

2) Ausnahmegenehmigungen für ehrenamtlich Tätige in Organisationen
werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:
+ nur bei fehlender Abstellmöglichkeit auf eigenem bzw. von Dritten überlassenem Grund innerhalb der Altstadt
+ durch die Organisation nachgewiesener Bedarf zu regelmäßigem Parken in der Altstadt
+ Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
+ Für die Ausnahmegenehmigung wird keine Gebühr erhoben.
+ idR Wechselplakette für die Fahrzeuge mehrerer ehrenamtlich Tätiger

3) Ausnahmegenehmigungen für Soziale Dienste
werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:
+ Soziale Dienste im Sinn dieser Vorschrift sind nur solche, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen in der medizinischen Grundversorgung betreuen und deshalb auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener

Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind (z.B. ambulante Pflegedienste, Hebammen)
+ je eine Ausnahmegenehmigung pro Betrieb (evtl. bei Dauerbetrieb mehrerer Fahrzeuge dann mehrere Plaketten)
+ Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
+ Gebühr für die Jahresausnahme: 60 € (bzw. 5 € für jeden Kalendermonat des laufenden Jahres einschließlich des Monats der Beantragung, wenn unterjährig beantragt) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 264)
+ Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt.

4) Ausnahmegenehmigungen für pflegende Angehörige von Altstadtbewohnern
werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:
+ Pflege eines Angehörigen mit Erstwohnsitz in der Altstadt, dem nicht selbst eine Ausnahmegenehmigung für Bewohner erteilt ist
+ nur bei fehlender Abstellmöglichkeit auf dem Grundstück des zu Pflegenden bzw. diesem von Dritten überlassenem Grund innerhalb der Altstadt
+ Vorlage eines Bescheides der Pflegeversicherung mit dem Nachweis über die dauerhafte Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1-5)
+ Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
+ Gebühr für die Jahresausnahme: 30 € (bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres: 15 €) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 265)
+ keine Gebührenerstattung bei Wegzug, Aufgabe des Fahrzeugs etc.
+ Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt.

5) Ausnahmegenehmigungen für Betriebe
werden ausschließlich vom Stadtbauamt, unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben erteilt:
+ nur bei fehlender Abstellmöglichkeit auf eigenem bzw. von Dritten überlassenem Grund innerhalb der Altstadt
+ je eine Ausnahmegenehmigung pro Betrieb (evtl. bei Dauerbetrieb mehrerer Fahrzeuge dann mehrere Plaketten – z.B. Pizzalieferservice mit mehreren Fahrzeugen)
+ Geltungsdauer: ein Kalenderjahr
+ Gebühr für die Jahresausnahme: 180 € (bzw. 15 € für jeden Kalendermonat des laufenden Jahres einschließlich des Monats der Beantragung, wenn unterjährig beantragt) (Anlage zu § 1 GebOSt 2. Abschnitt B Nr. 264)
+ anteilige Gebührenerstattung nur bei endgültiger Rückgabe nicht mehr benötigter Plaketten
+ Die Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag (mit SEPA-Mandat) zugeschickt.
+ Nur für unten aufgeführte Betriebe kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Ärzte
- Apotheken
- ~~Sozialdienste~~ (werden in einem gesonderten Absatz behandelt)
- Physio- ,Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden
- Fränkische Landeszeitung und andere Redaktionen von Tageszeitungen
- Banken mit Filiale in der Altstadt
- ~~Immobilienmakler~~
- ~~Versicherungsagenturen~~ (laut StMI nicht ausnahmeberechtigt)
- Bauunternehmen (nicht: Bauträger)
- Handwerksbetriebe, die aufgrund der Art ihres Betriebs darauf angewiesen sind, regelmäßig länger als zwei Stunden in der Altstadt zu parken

- Wartungsdienste sowie Firmen, die Großgeräte installieren
- Sanitätsfachgeschäfte
- Lebensmitteleinzelhandel mit Lieferservice (nicht: Kaffee, Tee, Gewürze)
- Gastronomie mit offiziellem und dauerhaftem Lieferservice (nicht: Catering)

+ Antragstellern, die in der obigen abschließenden Aufstellung nicht genannt sind, kann in besonders zu begründenden Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden, über die der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss beschließt.

6) Ausnahmegenehmigungen für „Sonstige“

- BRK-Gebrauchtwarenhof
- Stadtverwaltung mit allen Einrichtungen (einschl. Hospitalstiftung) und den Stadtwerken für ihre Dienstwägen
- Hausmeister der Grund- und Mittelschule sowie der Pächter der Schranne
- Behörden mit nachgewiesenem Bedarf, regelmäßig länger als zwei Stunden in der Altstadt zu parken

7) Geltungsdauer

Diese Regelungen wurden durch den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.10.2023 beschlossen. Sie sind ab dem 05.10.2023 anzuwenden auf Anträge für die Zeit ab dem 01.01.2024.